

100 Projekte Raus aus Gas Rechtsgutachten Willensbildung im Wohnungseigentum

Mittwoch, 8. Oktober 2025, 17:00 Uhr, *das forum*

**Stadt
Wien**



Klima- & Innovationsagentur Wien



Agenda

- 17:00 Uhr** Begrüßung und Eröffnung
Erika Senkowsky (Klima- und Innovationsagentur Wien)
- 17:05 Uhr** Einführende Worte **Initiative „100 Projekte Raus aus Gas“**
Johanna Frohmann (Stadt Wien – Energieplanung)
- 17:10 – 18:45 Uhr** Präsentation **Rechtsgutachten Willensbildung im Wohnungseigentum**
Florian Stangl und Gregor Biley (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH)
- Im Anschluss:** Ausklang mit Snacks und Getränken

Einführende Worte Initiative

„100 Projekte Raus aus Gas“

Johanna Frohmann (Stadt Wien – Energieplanung)



100 Projekte Raus aus Gas

Initiieren, informieren, begleiten, lernen, darüber sprechen

- **Breite Machbarkeit** der Dekarbonisierung des Gebäudebestands aufzeigen
- Primärer Fokus liegt auf **mehrgeschoßigen Wohngebäuden ohne Fernwärmeanschlussmöglichkeit**
- **Bis Ende 2025 mindestens 100 Raus-aus-Gas-Projekte in Wien** erheben, aufbereiten und (breiten-)wirksam verbreiten
- Möglichst große Bandbreite an **unterschiedlichen Ausgangssituationen und Transformationslösungen** aufzeigen
- Wichtig: **hohe Übertragbarkeit** der entwickelten Lösungsansätze
- Raum für **gemeinsames Lernen** schaffen und **Inputs für eine breite Ausrollung ab 2026** vorbereiten
- **Ab 2026: Weiterführung der Initiative** mit **ausgeweitetem Fokus** auf Betriebe, Bürogebäude, Schulen und andere Nicht-Wohngebäude



Stadt Wien
Energieplanung

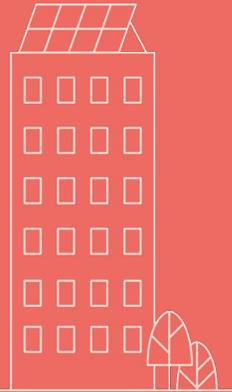
Klima- & Innovationsagentur Wien



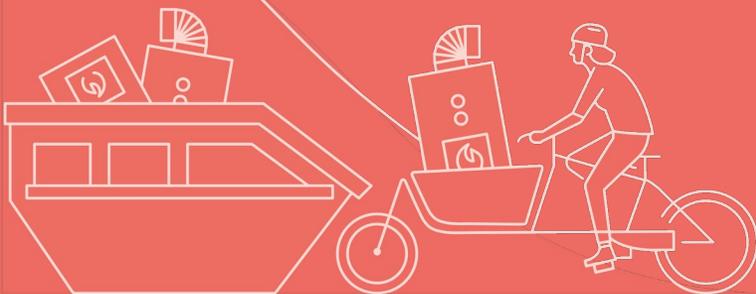
Das hat die „100 Projekte Raus aus Gas“-Community bisher geschafft

1.314
Wohnungen und
181.500 m²
Nutzfläche umgestellt

58
PV-Anlagen und
1.442
Kilowatt-Peak
installiert



831
Gaskessel auf lokale
Erneuerbare
umgestellt



415
Erdsonden
verlegt

das entspricht
55
Kilometern
Lauflänge

100 Projekte Raus aus Gas Rechtsgutachten Willensbildung im Wohnungseigentum

Florian Stangl und Gregor Biley (Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH)

**Stadt
Wien**



Klima- & Innovationsagentur Wien



Dekarbonisierung im Wohnungseigentum Rechtsgrundlagen der Willensbildung

RA Mag. Gregor Biley
Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Inhalt

- Zeitlicher Ablauf eines Beispielprojekts und Gliederung des Gutachtens
- Ausgewählte Inhalte des Rechtsgutachtens
 - Abgrenzung ordentliche / außerordentliche Verwaltung / Verfügung
 - Grundlagen der Willensbildung
 - Widmungsänderungen an allgemeinen Teilen der Liegenschaft
 - Vertragliche Vorweg-Zustimmungen
- Fazit, Fragen und Diskussion

Zeitlicher Ablauf und Gliederung

Zeitlicher Ablauf



Auftrag

- Ausschreibung der UIV im Auftrag der Stadt Wien (MA 20)
- im „Windschatten“ der [100 Projekte raus aus Gas](#)
- Ziel: aktuellen Rechtsrahmen darstellen, Unsicherheiten aufzeigen
- Schaffung größtmöglicher Rechtssicherheit für Eigentümer*innen

Methodik

- Ausführliche Beantwortung eines Fragenkatalogs von 21 praxisrelevanten Fragestellungen
- Bearbeitung anhand aktueller Judikatur und jur. Fachliteratur
- Erarbeitung einer umfänglichen Langfassung und Erstellung eines leicht lesbaren anwendungsorientierten Leitfadens

2_Ziele der gutachterlichen Stellungnahme

Ziele der gutachterlichen Stellungnahme:

Ziel der zu erstellenden gutachterlichen Stellungnahme ist die Unterstützung bzw. Hilfestellung für die Umsetzung von Dekarbonisierungsprojekten im Bestand in Wohnungseigentumsobjekten (WEG). Die Grundlage für die Erstellung der Stellungnahme bildet die Beantwortung einer vorab definierten Frageliste. Aufbauend auf dieser Analyse sollen rechtssichere Vorlagen entwickelt werden, die als konkrete Hilfsmittel für die Umsetzung in den jeweiligen Projekten dienen sollen.

Dabei sollen insbesondere folgende Aspekte berücksichtigt werden:

1. **Unterstützung der Willensbildung:** Ausarbeitung von Unterlagen, die den Entscheidungsprozess ausformulieren sowie strukturieren und dadurch eine Willensbildung in Projekten fördern.
2. **Verminderung potenzieller „Stolpersteine“:** Identifikation und systematische Darlegung möglicher Hindernisse, einschließlich rechtlicher oder organisatorischer Herausforderungen.
3. **Rechtlich abgesicherte Formulierungen zur Beschlussfassung:** Entwicklung juristisch fundierter Textbausteine bzw. Formulierungen für die Beauftragung von Sanierungskonzepten sowie Sanierungsmaßnahmen, um die rechtliche Sicherheit zu gewährleisten.
4. **Unterstützung der Projektumsetzung:** Erarbeitung weiterer möglicher Lösungen zur leichteren Realisierung der Projekte, insbesondere bei unterschiedlichen Nutzungs- und Eigentumsstrukturen.

Zielgruppe:

- Eigentümer*innen (Entscheidungsträger*innen) im Wohnungseigentum
- Verwalter*innen im Wohnungseigentum
- Planer*innen, Baumanager*innen sowie Anbieter*innen von technischen Umsetzungen und Anwendungen

Fragenkatalog und Gliederung

- Bearbeitung von **21 Fragen** anhand der Timeline
 - Rechtliche Stellungnahme
 - Erarbeitung von Leitfäden
 - Erarbeitung von Beschlussvorlagen
- Unterteilung in **6 relevante Themenkreise**
 - Grundlagen der Willensbildung
 - Beschlussfassung und Zustimmungserfordernisse
 - Maßnahmen und deren Umsetzung
 - Finanzierung, Baurecht
 - Mietrechtliche Sonderfragen
 - Vereinbarungsmöglichkeiten und Alternativen

Ausgewählte Inhalte

Das Spannendste zuerst:

Abgrenzung von ordentlicher und außerordentlicher Verwaltung / Verfügung

Liegenschaftsverwaltung

- Erhaltung und Verwaltung der gemeinsamen Sache
- Maßnahmen liegen objektiv im Gemeinschaftsinteresse
- Unterteilung in **ordentliche** (§ 28 WEG) und **außerordentliche** (§ 29 WEG) Verwaltung
- Ordentliche Verwaltung
 - gewöhnlich oder regelmäßig wiederkehrende Geschäfte, die idR keine außergewöhnlichen Kosten und keinen besonderen Aufwand verursachen
- Außerordentliche Verwaltung
 - hohe Kosten, selten vorkommende Geschäfte, kurz gesagt: alles was über die Eingriffsintensität des § 28 WEG hinausgeht

Ordentliche Verwaltung (I)

- **Demonstrative** Aufzählung in § 28 Abs 1 WEG
 - Erhaltung der allgemeinen Teile der Liegenschaft nach § 3 MRG
 - Bildung einer Rücklage
 - Energieausweis
 - Vermietung allgemeiner Teile an Personen, die nicht Wohnungseigentümer*innen sind
- Erfasst auch alle gleichwertigen Maßnahmen

Ordentliche Verwaltung (II)

- Fokus: Erhaltung iS § 3 MRG (über Verweis in § 28 Abs 1 WEG)
 - Begriffspaar: Erhaltung (§ 3 MRG) und Verbesserung (§ 4 MRG)
 - Verweisung im WEG → nur auf Erhaltung, nicht auf Verbesserung
 - (mietrechtliche) Abgrenzung zwischen Erhaltung und Verbesserung auch für Wohnungseigentum entscheidend
 - Dekarbonisierender Heizungstausch → **Verbesserung** nach § 4 MRG
- **Der Heizungstausch ist im WEG keine Angelegenheit der ordentlichen Verwaltung**

Außerordentliche Verwaltung (I)

- Gekennzeichnet durch selten vorkommende, kosten- und eingriffsintensive Geschäfte
- Beispiele
 - Vermietung zu ungewöhnlichen Konditionen
 - Vermietung von allgemeinen Teilen an Wohnungseigentümer*innen
 - **Dekarbonisierender Heizungstausch (?)**
- Im Gesetz (§ 29 WEG) negativ definiert: Betrifft alle Maßnahmen, die weder ordentliche Verwaltung, noch Verfügung sind

Verfügung

- § 29 Abs 5 iVm §§ 828 ff ABGB
- Maßnahmen die so eingriffsintensiv sind, dass sie nicht mehr als (bloße) Verwaltung der gemeinsamen Sache verstanden werden
 - „schwerwiegende faktische Eingriffe“
 - tiefgreifende bauliche Veränderungen, zB grundlegender Um- oder Neubau des Hauses
 - OGH: auch die **Erweiterung der gemeinsamen Heizungsanlage**
 - „gravierende Änderungen der wirtschaftlichen Zweckbestimmung“
 - Umwidmung einer Wohnung zum Geschäftsraum und umgekehrt
- **Dekarbonisierender Heizungstausch (?)** → unserer Einschätzung nach in der Regel keine Verfügungshandlung

Außerordentliche Verwaltung (II)

- Die Antwort: es kommt darauf an...
 - Eingriffsintensität
 - „verschwinden“ einzelne WE-Objekte bzw werden solche neu geschaffen?
 - wird die Liegenschaft oder Liegenschaftsteile erheblich geändert?
 - Änderung der wirtschaftlichen Zweckbestimmung
 - Ändert sich die Verwendung von Objekten?
 - Nicht relevant: künftige Verwendung eines Kellerabteils als Heizzentrale
- **Ergebnis → Der dekarbonisierende Heizungstausch ist uE außerordentliche Verwaltung nach § 29 Abs 1 WEG**

Außerordentliche Verwaltung (III)

- Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit
- Seit 2022: sogar durch „Minderheit“ möglich
- **ABER:** erweiterte Beschlussanfechtung nach § 29 Abs 2 WEG
 - übermäßige Beeinträchtigung des Antragstellers (Z 1)
 - fehlende Kostendeckung in der Rücklage (Z 2) → nahezu immer erfüllt
 - Gegen Ausnahme zur Z 2: fehlender Kostenanteil wird von der beschließenden Mehrheit getragen oder Maßnahme reicht allen Wohnungseigentümer*innen eindeutig zum Vorteil
 - Problem: Gegen Ausnahmen greifen in der Praxis kaum
- faktisch folgt:
 - einstimmige Beschlussfassung oder
 - die beschließende Mehrheit trägt alle Kosten (Bildung getrennter Abrechnungskreise)

Abgrenzungsbeispiele

Maßnahme	Außerordentliche Verwaltung	Verfügung
Herstellung eines Fernwärmeanschlusses / Anschluss an ein Anergienetz	✓	
Herstellung eines Nahwärmenetzes zur Mitversorgung benachbarter Liegenschaften		✓
Entfernung dezentraler Heizungen aus einzelnen WE-Objekten und anschließende Errichtung zentraler erneuerbarer Wärmebereitstellung	✓	✓
Tausch einer zentralen fossilen Heizung durch eine zentrale erneuerbare Heizung	✓	
Thermische Sanierung des Hauses	✓	
Stilllegung der fossilen Versorgungsinfrastruktur im Haus		✓
Stilllegung des „Kochgases“ in der Liegenschaft		✓

Zusammenfassung

Ordentliche Verwaltung	Außerordentliche Verwaltung	Verfügung
Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben zur Erhaltung der gemeinsamen Sache im bisherigen Zustand		
„Regelfall“ der Liegenschaftsverwaltung		
(normalerweise) kein besonderer Kostenaufwand → üblicherweise Finanzierung aus der Rücklage		
selbständiges Tätigwerden der Hausverwaltung		
Demonstrative Aufzählung an Maßnahmen im Gesetz		
Einfache Mehrheit (bzw „Minderheit“ nach § 24 Abs 2 zweiter Fall WEG)		
Anfechtung nur aus formellen Gründen (Gesetzwidrigkeit, keine Mehrheit)		

Ordentliche Verwaltung	Außerordentliche Verwaltung	Verfügung
Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben zur Erhaltung der gemeinsamen Sache im bisherigen Zustand	Selten vorkommende Geschäfte; außergewöhnliche Konditionen	
„Regelfall“ der Liegenschaftsverwaltung	„Auffangtatbestand“ – sofern weder ordentliche Verwaltung noch Verfügung vorliegt	
(normalerweise) kein besonderer Kostenaufwand → üblicherweise Finanzierung aus der Rücklage	idR hoher Kostenaufwand, Fremdfinanzierung / Direktzahlungen der Eigentümer*innen	
selbständiges Tätigwerden der Hausverwaltung	Tätigwerden der HV nur auf wirksamen Beschluss der WEG	
Demonstrative Aufzählung an Maßnahmen im Gesetz	Keine Aufzählung im Gesetz; besonderer Auffangtatbestand	
Einfache Mehrheit (bzw „Minderheit“ nach § 24 Abs 2 zweiter Fall WEG)	Einfache Mehrheit (bzw „Minderheit“ nach § 24 Abs 2 zweiter Fall WEG)	
Anfechtung nur aus formellen Gründen (Gesetzwidrigkeit, keine Mehrheit)	Erweiterte Beschlussanfechtung auch aus materiellen Gründen	

Ordentliche Verwaltung	Außerordentliche Verwaltung	Verfügung
Regelmäßig wiederkehrende Aufgaben zur Erhaltung der gemeinsamen Sache im bisherigen Zustand	Selten vorkommende Geschäfte; außergewöhnliche Konditionen	schwerwiegende faktische Eingriffe ^o oder gravierende Änderungen der wirtschaftlichen Zweckbestimmung
„Regelfall“ der Liegenschaftsverwaltung	„Auffangtatbestand“ – sofern weder ordentliche Verwaltung noch Verfügung vorliegt	„Sondertatbestand“ für den Fall, dass nicht mehr von Verwaltung gesprochen werden kann
(normalerweise) kein besonderer Kostenaufwand → üblicherweise Finanzierung aus der Rücklage	idR hoher Kostenaufwand, Fremdfinanzierung / Direktzahlungen der Eigentümer*innen	idR hoher Kostenaufwand, Fremdfinanzierung / Direktzahlungen der Eigentümer*innen
selbständiges Tätigwerden der Hausverwaltung	Tätigwerden der HV nur auf wirksamen Beschluss der WEG	Kein Tätigwerden der HV – Maßnahmen liegen außerhalb des Verwaltungsmandats
Demonstrative Aufzählung an Maßnahmen im Gesetz	Keine Aufzählung im Gesetz; besonderer Auffangtatbestand	Keine Aufzählung im Gesetz; Abgrenzung vor allem über Judikatur
Einfache Mehrheit (bzw „Minderheit“ nach § 24 Abs 2 zweiter Fall WEG)	Einfache Mehrheit (bzw „Minderheit“ nach § 24 Abs 2 zweiter Fall WEG)	Einstimmigkeit (§ 834 ABGB) bzw Mehrstimmigkeit mit gerichtlicher Zustimmung (§ 835 ABGB)
Anfechtung nur aus formellen Gründen (Gesetzwidrigkeit, keine Mehrheit)	Erweiterte Beschlussanfechtung auch aus materiellen Gründen	Gerichtsentscheidung nach § 835 ABGB

Grundlagen der Willensbildung

Vorbereitung der Beschlussfassung

- Vorabuntersuchungen, Grundlagenerhebung, Machbarkeitsstudien
- Bei berechtigtem Interesse eines „beachtlichen Teils“ der Wohnungseigentümer*innen
- OGH: Mindestens **ein Viertel der Anteile**
 - Eignung der untersuchten Maßnahme zur Herbeiführung eines zeitgemäßen Ausstattungszustands des Hauses
 - Vernünftiges Verhältnis der Gutachtenskosten zu den Gesamtkosten der Maßnahme
- Ordentliche Verwaltung → HV kann selbst tätig werden
- Vorweg: wohl informelle Einholung von „Interessensbekundungen“

Die Beschlussfassung (I)

- Entweder in **einem einzigen** Beschluss oder
Teilung in **Grundsatz-** und
Ausführungsbeschluss
 - Einzelbeschluss → schnelle Bindung der
Eigentümer*innen und Fixierung des Projekts
 - Grundsatz- und Ausführungsbeschluss:
Formalanforderungen leichter zu erfüllen; Risiko,
dass Eigentümer*innen zwischenzeitig
„abspringen“
- Formale Anforderungen
 - Bestimmtheit des Beschlussgegenstandes

Negativbeispiel →

ABSTIMMUNGSBLATT

über die thermische Sanierung inkl. Heizungsumstellung auf
Wärmepumpe und Errichtung einer Photovoltaik

NAME Stg./Whg.Nr.
(Bei einer Eigentümerpartnerschaft unbedingt beide Unterschriften!)

DATUM:

DAFÜR: Thermische Sanierung inkl. Heizungsumstellung auf Wärmepumpe und
Errichtung einer Photovoltaik

Unterschrift(en):

DAGEGEN: Thermische Sanierung inkl. Heizungsumstellung auf Wärmepumpe und
Errichtung einer Photovoltaik

Unterschrift(en):

Die Beschlussfassung (II)

- Beschlussfassung in der **Eigentümer*innenversammlung** oder im **Umlaufweg**
 - Stimmabgabe durch Handzeichen
 - schriftliche Stimmabgabe
 - elektronische Alternativen → sichere Identifikation der Eigentümer*innen (2FA, ID-Austria, etc)
- Bekanntgabe des Beschlussergebnisses durch die HV
 - „Doppelte Kundmachung“
 - Hausaushang → Fehler für Beschlussergebnis schädlich
 - individuelle Zusendung an Eigentümer*innen → Fehler unschädlich
 - Beginn der Anfechtungsfrist → Datum des Aushanges

Die Beschlussfassung (III)

- Abwarten der Anfechtungsfrist
 - Ordentliche Verwaltung → 1 Monat ab Aushang
 - Außerordentliche Verwaltung → 3 Monate ab Aushang
 - 6 Monate bei Gesetzeswidrigkeiten anlässlich der Einberufung
- In der ao Verwaltung: Vollzugsverbot von Beschlüssen bis zur Rechtswirksamkeit
 - HV muss die Anfechtungsfrist oder die Rechtskraft eines die Anfechtung abweisenden Gerichtsbeschlusses abwarten

Die Beschlusswirkungen

- Der rechtskräftige Mehrheitsbeschluss bindet **alle Miteigentümer*innen**
- Gegenstand des Beschlusses sollte auch die notwendige **Zustimmung zu baubehördlichen Einreichungen** sein
 - Vor der Baubehörde: Nachweis der Zustimmung
 - durch Nachweis der unterbliebenen Anfechtung
 - durch Nachweis der erfolglosen Anfechtung
- Finanzierung der Maßnahme
 - üblicherweise fremdfinanziert
 - sollte ebenfalls Bestandteil des Beschlusses sein

Sonderfall Darlehensaufnahme?

- außerordentliche Verwaltung ≠ außerordentliche Verwaltung
 - § 29 Abs 1 WEG vs. § 29 Abs 5 WEG iVm §§ 828 ff ABGB
- nach einer Literaturmeinung: Einstimmigkeit oder Mehrstimmigkeit mit gerichtlicher Zustimmung zur Darlehensaufnahme
- Auffassung unseres Erachtens **abzulehnen**
 - „Hauptmaßnahme“ gehört zur ao Verw. nach § 29 Abs 1 WEG
 - wäre sinnwidrig, die „Nebenmaßnahme“ einem strengeren Regime zu unterstellen
- Rechtslage jedoch aktuell eher ungesichert

Widmungsänderungen, vertragliche Regelungen

Widmungsänderungen

- Unterscheide: WE-rechtliche Widmung (§ 3 Abs 2 WEG) von Benützungsart / Zweckbestimmung
 - keine konkrete Benützungsart festgelegt
 - und
 - gewillkürter allgemeiner Teil der Liegenschaft (Restmengentheorie)

} Widmungsänderung mehrstimmig möglich

 - vertragliche Benützungsart festgelegt (zB Zubehör-WE)
 - oder
 - notwendiger allgemeiner Teil der Liegenschaft (zB Zugang zum Fahrradabstellraum, Räume mit Versorgungseinrichtungen [Wasser-, Gashahn] etc)
- } Widmungsänderung nur einstimmig (Vertragsänderung) möglich bzw nicht erforderlich (notwendig allg. Teil)

Vertragliche Regelungen

- Ausgangslage: Das Änderungsrecht einzelner Eigentümer*innen
 - § 16 WEG: Änderungen des eigenen Nutzungsobjekts sind grundsätzlich zulässig
 - (potentielle) Beeinträchtigung wichtiger Interessen anderer Eigentümer*innen lösen Zustimmungsrechte aus
 - privilegierte vs. sonstige Änderungen
 - keine Schädigung des Hauses und schutzwürdiger Interessen anderer Eigentümer*innen
 - Betrifft die Änderung auch allgemeine Teile der Liegenschaft: zusätzlich wichtiges Interesse der änderungswilligen Person + Übung des redlichen Verkehrs
 - für manche Änderungen existiert eine gesetzliche Vermutung
 - Dekarbonisierung zählt nicht dazu
- Abhilfe: Aufnahme vertraglicher Vorweg-Zustimmungen zu künftigen „Einzellösungen“ in den WE-Vertrag

Fazit

Jetzt anmelden für den NHP News Alert!

Sechs Mal im Jahr berichten wir in unserem Newsletter über juristische Neuerungen und rechtliche Zusammenhänge im Umweltrecht!

Anmeldung unter nhp.eu



The collage displays two issues of the 'nhp RECHTSANWÄLTE' newsletter. The top issue is dated February 2023 and features a 'NEWS ALERT' section. The main article is titled 'EuGH: Kein Schadenersatzanspruch für Krankheit durch Luftverschmutzung' (ECJ: No claim for damages for illness due to air pollution). The sub-headline reads 'Keine Staatshaftung bei Nichterhaltung der Luftqualität in der Stadt Wien' (No state liability for non-maintenance of air quality in Vienna). A secondary headline mentions 'Keine Haftung für Umweltschaden durch Luftverschmutzung' (No liability for environmental damage due to air pollution). The bottom issue is dated January 2023 and is a 'SONDERNEWSLETTER' (Special Newsletter). The main article is titled 'Erneulärm in Elfvorhaben: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!' (Renewable energy in Elv projects: The EU Acceleration Regulation is here!). The sub-headline reads '2023 bringt ein neues EU-Umweltrecht' (2023 brings new EU environmental law). A secondary headline mentions 'Erneulärm in Elfvorhaben: Die EU-Beschleunigungs-VO ist da!' (Renewable energy in Elv projects: The EU Acceleration Regulation is here!).

Fragen und Diskussion

**Herzlichen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

RA Mag. Gregor Biley

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

gregor.biley@nhp.eu | +43 1 513 21 24

WIEN – SALZBURG – GRAZ – www.nhp.eu



Rechtsgutachten Wärme- und Kältekosten kurz & knackig.



Wärme- und Kältekosten verrechnen

Leitfaden zum Gutachten der Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH im Auftrag der Abteilung Energieplanung der Stadt Wien

Veröffentlichung im Sinne des § 4 IFG



Stadt
Wien | Energieplanung

Stadt
Wien



Klima- & Innovationsagentur Wien

Kommende Veranstaltungen

22.10.2025, 17:00 Uhr

Webinar: Effizient heizen – Betriebsoptimierung & hydraulischer Abgleich – Beratungsservice Erneuerbare Energie

29.10.2025, 16:00 Uhr

Webinar: Wohnhausanlagen minimal-invasiv sanieren – Beratungsservice Erneuerbare Energie

13.11.2025, 16:00 Uhr

Schulung für Hausverwaltungen: Photovoltaik und Energiegemeinschaften sicher managen – Beratungsservice Erneuerbare Energie

(Ersatztermin 18.11.2025)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Sie haben noch Fragen? Unser Beratungs-Team steht Ihnen jetzt zur Verfügung!



Erika Senkowsky

Klima- und Innovationsagentur
Wien



Gudrun

Buschbacher
Klima- und Innovationsagentur
Wien





Website – Initiative „100 Projekte Raus aus Gas“
www.wien.gv.at/umwelt/100-projekte-raus-aus-gas

Beratungsservice der Klima- und
Innovationsagentur
www.erneuerbare-energie.wien

UIV Urban Innovation Vienna GmbH
**Klima- und Innovationsagentur der Stadt
Wien**
1040 Wien, Operngasse 17-21
Tel.: +43 1 4000 84260
E-Mail: office@urbaninnovation.at
Web: www.urbaninnovation.at

Stadt Wien – Energieplanung (MA 20)
1120 Wien, Wilhelmstraße 68
Tel.: +43 1 4000 88305
E-Mail: post@ma20.wien.gv.at
Web: www.energie.wien.at

© Stadt Wien/Christian Fürthner | Stand:
2019

**Stadt
Wien**



Klima- & Innovationsagentur Wien

